

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/12 1Ob634/84, 1Ob700/86, 7Ob148/12h, 7Ob63/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1984

Norm

HVG §6 IBa

Rechtssatz

Eine Beteiligung mehrerer Makler bei der Vermittlung eines Rechtsgeschäftes kann in verschiedener Weise erfolgen. Erteilt der Auftraggeber mehreren Maklern unabhängig voneinander Aufträge für denselben Gegenstand, so sind die Rechtsbeziehungen jedes Maklers zum Auftraggeber selbständige. Wenn der Auftraggeber hingegen mehreren Maklern gemeinsam einen Auftrag erteilt, spricht man von Mitmaklern. Untermakler ist ein Makler, der auf Grund eines Vertrages mit dem Hauptmakler zu dessen Unterstützung gegen Beteiligung am Maklerlohn tätig wird. Der Untermakler steht mit dem Auftraggeber des Hauptmaklers in der Regel in keinem Rechtsverhältnis; er ist nur der "verlängerte Arm" des Hauptmaklers. Die Beteiligung mehrerer Makler ist schließlich auch in der Form eines Gemeinschaftsgeschäfts möglich, nämlich wenn mehrere Makler auf entgegengesetzter Auftraggeberseite tätig werden bzw wenn ein Makler, der einen Auftrag hat, hievon einem anderen Makler mit der Aufforderung Mitteilung macht, einen Interessenten zu bringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 634/84

Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 634/84

- 1 Ob 700/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 1 Ob 700/86

nur: Die Beteiligung mehrerer Makler ist auch in der Form eines Gemeinschaftsgeschäfts möglich, nämlich wenn mehrere Makler auf entgegengesetzter Auftraggeberseite tätig werden bzw wenn ein Makler, der einen Auftrag hat, hievon einem anderen Makler mit der Aufforderung Mitteilung macht, einen Interessenten zu bringen. (T1)

- 7 Ob 148/12h

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 148/12h

Auch

- 7 Ob 63/18t

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 63/18t

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0062616

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at